

Zusammenfassung des Postulats

Mit einem am 17. März 2010 eingereichten und begründeten Postulat (TGR S. 360) fordern die Grossräte Xavier Ganiot und Christa Mutter sowie 33 Mitunterzeichnende den Staatsrat auf, zu prüfen, wie Jugendlichen ohne gesetzlichen Status das Recht auf Bildung zugesichert werden kann. Sie berufen sich diesbezüglich auf Artikel 19 der Bundesverfassung, auf Artikel 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der UNO sowie auf die Artikel 18 und 34 der Kantonsverfassung.

Die Unterzeichnenden verlangen vom Staatsrat zudem Informationen über:

- die Zahl der Schülerinnen und Schüler ohne gesetzlichen Status in den obligatorischen Schulen des Kantons, welche ein Berufsbildungsangebot betreffen könnte;
- die derzeitigen Angebote der beruflichen, vorberuflichen und gymnasialen Bildung, insbesondere an der Berufsschule und an den übrigen Schulen der Sekundarstufe II sowie die Möglichkeiten, den Zugang von jungen Sans-Papiers zu diesen Schulen auszuweiten und zu erleichtern;
- die gesetzlichen und praxisnahen Möglichkeiten, den jungen Sans-Papiers Lehrstellen anzubieten.

Sie ersuchen den Staatsrat, in seinem Bericht die folgenden Punkte zu prüfen:

- die Möglichkeit, jungen Sans-Papiers im Anschluss an die obligatorische Schulpflicht den Zugang zu sämtlichen Bildungseinrichtungen zu gewähren, die dem Kanton unterstehen sowie die Möglichkeit, in diesem Zusammenhang das Recht auf Bildung analog zu Artikel 33 des Schulgesetzes auf junge Sans-Papiers auf der Sekundarstufe II auszuweiten;
- die Erarbeitung von kantonalen Lösungen, um jungen Sans-Papiers den Zugang zu Lehrstellen oder ähnlichen Angeboten zu ermöglichen; in diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, Sans-Papiers auf dem Weg zur gesetzlichen Anerkennung provisorische kantonale Arbeitsbewilligungen auszustellen, kantonale Berufslehren oder Praktika, die mit einem kantonalen Fähigkeitsausweis abgeschlossen werden, anzubieten und die kantonalen Berufsschulen zugänglich zu machen und auszubauen;
- die Geltendmachung seines Einflusses in sämtlichen interkantonalen Organen, damit diese Lösungen sowohl auf eidgenössischer als auch auf kantonaler Ebene unterstützen.

Antwort des Staatsrates

1. Der Staatsrat weist einleitend darauf hin, dass Artikel 19 der Bundesverfassung, Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a des internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes, das von der Schweiz im Jahr 1997 ratifiziert wurde, und Artikel 13 Abs. 2 Bst. a des Paktes I der UNO einen Anspruch auf eine ausreichende und unentgeltliche Grundbildung für alle Kinder schaffen. Dieser Anspruch kann auch für Kinder ausländischer Nationalität

geltend gemacht werden, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder demjenigen ihrer Eltern.

Auf kantonaler Ebene gewährleistet Artikel 18 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 den Kindern ausdrücklich einen Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Das Gesetz vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (Schulgesetz) konkretisiert diesen Grundsatz, indem festgehalten wird, dass jedes schulpflichtige Kind das Recht auf einen Unterricht hat, der seinem Alter und seinen Fähigkeiten entspricht (Art. 33 Abs. 1). Artikel 4 Absatz 1 des Schulgesetzes sieht zudem vor, dass die Eltern das Recht und die Pflicht haben, ihre Kinder im schulpflichtigen Alter in eine öffentliche oder eine private Schule zu schicken oder ihnen zu Hause Unterricht zu erteilen.

Die Priorität liegt demnach bei der Ausbildung der Kinder und zwar unabhängig davon, welchen aufenthaltsrechtlichen Status sie haben. Im Übrigen gibt es im Kanton Freiburg keine statistischen Erhebungen über die Anzahl der schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler ohne legalen Aufenthaltsstatus.

2. Das oben beschriebene System wurde von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gutgeheissen. Es bezweckt, dass jedem Kind eine adäquate Schulbildung zugute kommt. Es hat jedoch zur Folge, dass sich junge Ausländerinnen und Ausländer, die sich ohne entsprechende Bewilligung in der Schweiz aufhalten, im Anschluss an die obligatorische Schulpflicht in einer heiklen Lage befinden. Nach Vollendung der obligatorischen Schulzeit können sie sich nicht mehr auf die von der Verfassung Das Bundesgericht hat seinerseits entschieden, dass die internationale Konvention über die Rechte des Kindes keinen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung begründet (BGE 124 II 361 und 126 II 377). Die zentrale Frage lautet demnach: Müssen Kinder von Sans-papiers die Schweiz nach der obligatorischen Schulzeit verlassen oder sollte man es ihnen ermöglichen, eine Berufslehre zu machen?
3. Die Frage des Zugangs zur Berufslehre für junge Sans-papiers fällt in die Zuständigkeit des Bundes, da die Berufslehre im Ausländerrecht als Erwerbstätigkeit qualifiziert wird. Für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit muss ein Ausländer jedoch vorgängig eine Bewilligung beantragen und erhalten. Zu dieser gesetzlichen Regelung wurden in den eidgenössischen Räten mehrere Vorstösse eingereicht. Der Nationalrat hat die Motion Antonio Hodgers angenommen, die die Einhaltung der Kinderrechtskonvention bei Kindern ohne Rechtsstatus verlangt, indem ihnen insbesondere der Zugang zu sämtlichen Ausbildungen, darunter zur Berufsbildung, gewährt wird. Des Weiteren hat er die Motion Luc Barthassat gutgeheissen, die den Bundesrat beauftragt, jungen Sans-Papiers, die ihre Schulzeit in der Schweiz absolviert haben, eine Berufslehre zu ermöglichen.
4. In der Praxis ist es gestützt auf humanitäre Kriterien bereits heute möglich, Jugendlichen, bei denen die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung vom Kanton unterstützt werden kann/könnte, den Zugang zur Berufsbildung zu öffnen. Der Staatsrat ist allerdings der Meinung, dass die in Bezug auf junge Sans-papiers aufgeworfenen Fragen eine vertiefte Analyse rechtfertigen. Demnach soll die Situation der jungen Sans-papiers in unserem Kanton untersucht werden. Die Frage des Zugangs zur Berufslehre und zu anderen Ausbildungen der Sekundarstufe II (Gymnasium, Handelsschule, spezialisierte Maturität usw.) wird dabei ebenfalls beleuchtet werden. In diesem Sinne ist der Staatsrat bereit, dem Grossen Rat einen Bericht vorzulegen.

Der Staatsrat schlägt dem Grossen Rat vor, das Postulat erheblich zu erklären.

Freiburg, den 24. August 2010